



# Schützengesellschaft Taufkirchen – Aufnahmeantrag

SG „Fröhlicher Abend“ Taufkirchen 1881 e.V.  
Köglweg 99, 82024 Taufkirchen

Ich beantrage die Aufnahme als Mitglied der Schützengesellschaft Taufkirchen. Das Führungszeugnis lege ich dem Antrag bei. Mit der Aufnahme erkenne ich die Satzung des Vereins an.

Name ..... Vorname ..... Geburtsdatum / -ort .....

Straße / Hausnummer ..... Postleitzahl ..... Ort .....

Telefon ..... E-Mail .....

Ich bin bereits Erstmitglied im Schützenverein: .....

Vereins-Nr.: ..... Schützenpass-Nr.: .....

Eintrittsjahr BSSB/DSB: .....

Ich habe eine Waffenbesitzkarte ..... Datum der Ausstellung: .....

Ausstellungsbehörde: ..... Nr. der WBK: .....

	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Schützen ab 18 Jahre	5,00 €	25,50 €
Jugendliche 16 und 17 Jahre	3,25 €	5,00 €
Schüler bis einschl. 15 Jahre	1,25 €	5,00 €

Ich ermächtige den Verein widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber : ..... BIC: .....

IBAN: ..... Bank: .....

Der Austritt muss wenigstens 6 Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich der Vorstandschaft angezeigt werden. Bei Austritt ist der Schützenpass und weitere vom Schützenverein erhaltene Ausrüstung zurückzugeben.

Taufkirchen, den .....  
Unterschrift des Antragstellers bzw. beider Erziehungsberechtigten

Ich bin damit einverstanden, dass Aufnahmen und persönliche Daten (wie Name, Fotografien oder sportliche Ergebnisse) von mir - die im Rahmen von Veranstaltungen des Schützenvereines gemacht werden - ohne weitere Nachfrage im Rahmen der Vereins-PR (Website, Zeitungsartikel, Aushänge, etc.) verwendet werden können. Ich wurde über die gängigen Datenschutzrichtlinien und mein daraus resultierendes Widerspruchsrecht informiert, siehe ergänzend auch die Anlage „Ergänzung zu Einwilligungserklärung Verwendung personenbezogener Daten“.

Taufkirchen, den .....  
Unterschrift des Antragstellers bzw. beider Erziehungsberechtigten

Aufnahme beschlossen am: ..... Mitgliedschaft ab: .....

1. Schützenmeister/in ..... 2. Schützenmeister/in ..... 1. Schatzmeister/in .....

1. Sportleiter/in ..... 1. Jugendportleiter/in ..... 1. Schriftführer/in .....

## § 1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Fröhlicher Abend“ Taufkirchen 1881 e.V. und hat seinen Sitz in Taufkirchen im Landkreis München

II. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.

IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## § 2 Vereinszweck

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung. Weiterhin widmet sich der Verein dem Erhalt der Bayerischen Schützentradition und der Förderung des traditionellen Brauchtums.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Verwendung der Vereinsmittel

I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Aufnahme von Mitgliedern

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.

III. Dem Aufnahmeantrag ist ein aktuelles Führungszeugnis beizulegen. Bei Minderjährigen kann darauf verzichtet werden.

IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

V. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

VI. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass sein Name, Schießergebnisse und Aufnahmen (Fotografien u.ä.), die im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins gemacht werden, ohne weitere Nachfrage im Rahmen der Vereins-PR (Webseite, Zeitungsartikel, Aushänge etc.) verwendet werden.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge.

II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

(1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

(2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

IV. Der Ausschuss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

I. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

II. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## § 9 Schützenjugend

I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## § 10 Mitgliedsbeitrag

I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

II. Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr. Von den volljährigen Mitgliedern können jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangt werden. Über diese Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Die Gebühren und die Jahresbeiträge werden in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.

## § 11 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

II. Wählbar für das Schützenmeisteramt und für den Vereinsausschuss sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

III. Das Schützenmeisteramt ist schriftlich zu wählen.

IV. Die weiteren Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.

V. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

VI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung / Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

VII. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

VIII. Bei Abstimmungen im Schützenmeisteramt und im Vereinsausschuss entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Schützenmeisters beziehungsweise des die Sitzung leitenden Mitglied des Schützenmeisteramtes.

IX. Stimmhaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## § 12 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:  
• das Schützenmeisteramt,  
• der Vereinsausschuss,  
• die Mitgliederversammlung.

II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

## § 13 Schützenmeisteramt

I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendsportleiter.

II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## § 14 Vereinsausschuss

I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und den in der Geschäftsordnung festgelegten Personen.

II. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

III. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

IV. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen.

V. Die Einberufung zu einer Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister und soll mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen.

VI. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Ausschussmitglieder beschlussfähig.

## § 15 Mitgliederversammlung

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an die dem Verein angegebene Adresse gerichtetes Anschreiben per Brief oder Email aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- Bericht des 1. Schützenmeisters
- Sportberichte
- Bericht des Salutzugkommandanten
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Schützenmeisteramtes
- Ehrungen
- (Nach Ablauf der Wahlperiode)
  - Neuwahl des Schützenmeisteramtes
  - der Vereinsausschussmitglieder
  - der Kassenprüfer
  - (Bestätigen der  
- in der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter  
- in der Salutzugversammlung gewählten 1. und 2. Salutzugkommandanten, des Salutzugschifführers und des Waffenmeisters)
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
- Satzungsänderung
- Anträge und Verschiedenes

IV. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

V. Sie entscheidet über Satzungsänderungen.

VI. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

## § 16 Protokoll

I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.

III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und gesammelt aufzubewahren.

## § 17 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinszweck zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos sowie Ehrenscheiben, Pokale, Fahnen und Ähnliches sind dem Gemeindecarchiv zu übergeben.